

**Ausnahmegenehmigung nach §46 Abs. 1 Nr. 8 StVO und  
 Anordnung einer Verkehrsbeschränkung gem.  
 §45 Abs. 6 StVO**

Antragsteller/-in	<b>Auskunft erteilt:</b> Jörg Entzminger Stadtbauamt Amt 2	<b>Telefon:</b> 09832 68 22 29 <b>Fax:</b> 09832 68 22 27 <b>Email:</b> joerg.entzminger@stadt-wassertruedingen.de
	<b>Anlagen:</b> <input type="checkbox"/> Regel-/Beschilderungsplan <input type="checkbox"/> Zusätzliche Anordnungen und Auflagen	<b>Nr.</b>  <b>eingegangen am:</b>

**Antrag** (Bitte grundsätzlich schriftlich und mit Lageplan spätestens 5 Tage vor Beginn der Maßnahme einreichen)

Ich / Wir beantrage/n eine Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen in der Zeit vom  bis  zur

<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- und Gerätewagens
<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüsts	<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers
<input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzaunes	<input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehweges
<input type="checkbox"/> Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund	<input type="checkbox"/> Aufstellen eines Verkaufsanhängers
<input type="checkbox"/>	
in/an/entlang:	
Straße, Haus-Nr.	
Verantwortlicher Bauleiter:	Telefon-Nr.:

Ferner wird für diese Maßnahme der Erlass folgender verkehrsrechtlicher Maßnahmen beantragt

<input type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en)	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en)	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung des Fahrradweges	<input type="checkbox"/> Sperrung des Parkplatzes
Ort/Straße	Auf der / Entlang der Gemeindestraße	von Haus-Nr. – bis Haus-Nr.
Dauer/Grund der Sperrung	Art der Bauarbeiten	vom – bis zur Beendigung der Bauarbeiten

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller/ die Antragstellerin die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftung gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort Datum

Unterschrift des Antragstellers/Antragstellerin

Die Stadt Wassertrüdingen genehmigt gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche im vorgezeichneten Umfang und erlässt folgende verkehrsrechtliche **Anordnung**:

- Die vorgenannten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrssicherungen werden hiermit angeordnet.
- Die Absicherung hat nach beliebigem Regel-/Beschilderungsplan zu erfolgen. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und der Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
- Beginn und Ende der Maßnahmen sind spätestens 24h vorher dem Bauamt der Stadt Wassertrüdingen schriftlich mitzuteilen (Fax 09832 68 22 29, E Mail: [joerg.entzminger@stadt-wassertruedingen.de](mailto:joerg.entzminger@stadt-wassertruedingen.de))
- Der Antragsteller / Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und die festgesetzten Gebühren spätestens 1 Monat nach Erhalt dieses Bescheides auf Sparkasse Wassertrüdingen BIC: BYLADEM1ANS - IBAN: DE34 7655 0000 0570 0002 99 zu überweisen.

Gebühr	€
Gebühr für verspäteten Antrag	€
Gesamtbetrag	€

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§1 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. dem Gebührentarif (GebTSt) in der jeweils gültigen Fassung.

- Die beiliegenden zusätzlichen Anordnungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Anordnung und zu beachten.

Unterschrift

## Vollzug der StVO Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs.1 Nr. 8 StVO

### Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder Einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeiten zu gewährleisten.
4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzuzeigen.
5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in der Engstelle neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.  
Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u. ä. so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, dass Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

### Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container oder Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA)“ abgesichert werden.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3)
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierenden Folien nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3)
6. Die Sicherheitskennzeichnungen nach Nummer 2 (durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen
7. Die Sicherheitskennzeichnungen mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an den äußersten Kanten, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingung liegen (Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2). Die Farben rot und weiß der retroreflektierende Folie sollen Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 – Aufsichtfarben für Verkehrszeichen – entsprechen. Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: - Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es um „Mindestvoraussetzungen“.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namenschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

### Hinweise

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als Wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i. V. m. dem Landesgesetz.
2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung
3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht, erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.